

Spesenreglement für den Samariterverein Walterswil

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Aktivmitglieder des Samaritervereins Walterswil, die Freiwilligenarbeit leisten.

Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

1.2. Definition des Spesensbegriffs

Als Spesen gelten nur Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten nachfolgend Ziffer 2
- Übrige Kosten nachfolgend Ziffer 3

1.3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden in den nachfolgend aufgeführten Fällen gewährt.

2. Fahrtkosten

2.1. Grundsatz

Für Fahrten auf dem Vereinsgebiet werden keine Fahrspesen vergütet.

Für die übrigen Fahrten zu Einsatzorten oder Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützt werden. Vergütet werden die Fahrtkosten der 2. Klasse.

2.2. Fahrten mit Privatwagen/Taxi

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. wegen notwendigen Materialtransporten) unzumutbar ist. Die Höhe der Kilometer-Entschädigung beträgt CHF -.70/km. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

3. Übrige Kosten

3.1 Grundsatz

Die übrigen Kosten werden durch Pauschalen (siehe Beiblatt) sowie variable Spesenentschädigungen vergütet, die im Zusammenhang mit der zugeteilten Aufgabe entstehen.

3.2. Pauschalen

Die Mitglieder des Vorstands erhalten jährlich eine funktionsspezifische Pauschale zur Abgeltung der mit

ihrer Funktion verbundenen Auslagen sowie eine Aufwandsentschädigung bei Anwesenheit an den Vorstandssitzungen. Die Höhe der Pauschalen und Aufwandsentschädigungen sind dem Beiblatt zu entnehmen und dürfen pro Jahr nicht mehr als CHF 1'000.- betragen.

4. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesen, welche nicht durch die Pauschalen abgedeckt werden, sind zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen mit der Kassierin abzurechnen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

5. Lohnausweis

Für Funktionsträger und Mitglieder des Vereins, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, wird auf das Ausstellen eines Lohnausweises resp. auf die vereinfachte Abrechnung mit der AHV-Ausgleichskasse verzichtet. Wird jedoch für zusätzliche Vergütungen ein Lohnausweis erstellt, sind die Pauschalspesen darin unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

6. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement entspricht dem Muster-Spesenreglement für Non-Profit-Organisationen des Kantons Bern. Das Muster-Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kanton Bern genehmigt.

Aufgrund der Genehmigung verzichtet der Samariterverein Walterswil auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

Jede Änderung dieses Spesenreglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

7. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement wurde an der Hauptversammlung am 16. Januar 2014 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schmidigen, 16. Januar 2014

Samariterverein Walterswil

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Sandra Bieri Janssen

Nicole Dömer

Beiblatt zum Spesenreglement Samariterverein Walterswil

Pauschale für Vorstandsmitglieder

Präsidentin:	200.00 CHF/Jahr
Samariterlehrerin:	400.00 CHF/Jahr
Kassierin:	150.00 CHF/Jahr
Sekretärin:	200.00 CHF/Jahr
Materialwart:	100.00 CHF/Jahr

Verdankung ausscheidende Vorstandsmitglieder:

10,- CHF pro Vorstandsjahr plus Blumenstrauss oder ProRegio-Gutschein in Höhe von 30,- CHF.

Sanitätsdienst:

25.00 CHF/Stunde von 8:00 bis 20:00 Uhr
30.00 CHF/Stunde von 20:00 bis 8:00 Uhr

*Beschluss vom 18.01.2024 (HV)

Pauschale für selbst hergestellte **Backwaren:**

10.00 CHF/Backware

*Beschluss vom 18.08.2024 (VS)

Jubiläumsgeschenk an andere Samaritervereine:

1.00 CHF/Jubiläumsjahr als Gutschein

*Beschluss vom 22.01.2026 (HV)

Blutspende: Organisation und Vorbereitung

Verantwortliche: ProRegio-Gutschein im Wert von 30.00 CHF*

Helfer bei der Vorbereitung 10.00 CHF

Bei der Organisation der Blutspende anfallende Fahrkosten werden, wie in Punkt 2.2. aufgeführt, entschädigt.

*Beschluss vom 02.03.2026 (VS)

Vereinsbeitrag für den **Maibummel:**

300.00 CHF

Vereinsbeitrag für den **Chloushöck:**

300.00 CHF

Fleisspreise:

40.00 CHF ProRegio-Gutschein

Den Fleisspreis erhält, wer mehr als zehnmal an den Übungen und Veranstaltungen präsent war. Von den 10 Teilnahmen müssen min. 5 FT-Übungen sein.